OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-414235/21/BeH**

Datum: **Linz, 13. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde des A__, vertreten durch MMag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.11.2023, GZ: VStG/923300705528/2023, wegen Übertretungen des Oö. Wettgesetzes, nach Aufhebung durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. April 2026, Ra 2025/02/0037-9, im zweiten Rechtsgang

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 27. November 2023, GZ: VStV/923300705528/2023, wurden über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei [bP]), wegen zweier Verstöße gegen das Oö. Wettgesetz 2015 Geldstrafen in Höhe von 1.000 bzw 2.000 Euro sowie aliquote Ersatzfreiheitsstrafen verhängt und die entsprechenden Verfahrenskosten vorgeschrieben.

I.2. Dagegen (sowie gegen den „Berichtigungsbescheid" der bB vom 28. November 2023) erhob die rechtsfreundlich vertretene bP mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 Beschwerde.

I.3. Die bB legte am 27. Dezember 2025 die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. August 2024 hob das LVwG Oö. mit Erkenntnis vom 8. November 2024, LVwG-414235/10/BMa/TK, das „Straferkenntnis (Berichtigungsbescheid)" vom 28. November 2023 auf, stellte „das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich" ein (Spruchpunkt I.) und sprach aus, dass der Revisionswerber in diesem Verfahren keinen Kostenbeitrag zu leisten habe (Spruchpunkt II.). Der gegen das Straferkenntnis vom 27. November 2023 erhobenen Beschwerde der bP gab es keine Folge und bestätigte es mit Maßgabenbestätigungen, mit denen die Fundstellen und die Tatzeiten jeweils korrigiert wurden (Spruchpunkt III.). Weiters schrieb das LVwG Oö. einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor (Spruchpunkt IV.) und sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei (Spruchpunkt V.).

I.5. Dagegen erhob die bP (nach Abtretung der zuvor erhobenen Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 12. Dezember 2024, E 4401/2024-5) außerordentliche Revision, die sich ausschließlich gegen die Spruchpunkte III. und IV. des angefochtenen Erkenntnisses richtet.

I.6. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) vom 9. April 2026, Ra 2025/02/0037-9, wurde das Erkenntnis des LVwG Oö. im von der bP angefochtenen Umfang (Spruchpunkte III. und IV.) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Verwaltungsgerichtshof begründete die Zulässigkeit und Begründetheit der Revision zusammengefasst damit, dass das LVwG Oö. die Rechtslage in Hinblick auf die Maßgeblichkeit des Serverstandortes in Oberösterreich bei der Platzierung der inkriminierten Online-Wetten für die Anwendung des Oö. Wettgesetzes verkannt habe und diesbezüglich keine ausreichenden Feststellungen zum Standort des Cloud-Servers im Tatzeitpunkt getroffen habe. Anknüpfungspunkt für den Geltungsbereichs bei Online-Wetten sei ein in Oberösterreich liegender Serverstandort.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte.

Die Durchführung einer (weiteren) öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) unterbleiben, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t fest:

II.2.1. Der Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses der bB vom 27. November 2023, VStV/923300705528/2023, lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 06.12.2022
Ort: E-Straße

Sie haben es als Geschäftsführer der F__ zu verantworten, dass die F__, mit Sitz in D__, E-Straße, eine sonstige Wettannahmestelle (Online-Wetten) betrieben hat, obwohl diese der Oö. Landesregierung entgegen § 5 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Wettgesetz nicht zur Kenntnis gebracht wurde.

2. Datum/Zeit: 06.12.2022
Ort: E-Straße

Sie haben es als Geschäftsführer der F__ zu verantworten, dass die F__, mit Sitz in D__, E-Straße, ihr Wettunternehmen entgegen den im Bewilligungsverfahren vorgelegten und von der Oö. Landesregierung bewilligten Wettbedingungen betrieben hat, da Wetten außerhalb der bewilligten Öffnungszeiten abgeschlossen wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 5 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Wettgesetz 2015, LGBI. Nr. 72/2015 i.d.g.F.
2. § 4 Abs. 1 Oö. Wettgesetz 2015, LGBI. Nr. 72/2015 i.d.g.F.

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.000,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 15 Abs. 1 Z. 2 i.V. m. Abs. 2 Oö. Wettgesetz 2015, LGBl. Nr. 72/2015 i.d.g.F
2. € 2.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 15 Abs. 1 Z. 1 i.V. m. Abs. 2 Oö. Wettgesetz 2015, LGBl. Nr. 72/2015 i.d.g.F

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 300,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 3.300,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2.2. Dieser Tatvorwurf entspricht vollinhaltlich der diesem Straferkenntnis vorausgehenden Aufforderung zur Rechtfertigung der bB vom 5. April 2023, VStV/923300705528/2023. Auch darüber hinaus erfolgten von der bB keine anderen Ausführungen zum Tatvorwurf.

II.2.3. In der Begründung des Straferkenntnisses, der Aufforderung zur Rechtfertigung sowie in der dieser wiederum vorausgehenden Anzeige der Oö. Landesregierung vom 16. Dezember 2022 wird ausgeführt, dass am 16. Juli 2022 insgesamt 5 Wetten abgeschlossen wurden, welche außerhalb der bewilligten Öffnungszeiten der Wettannahmestelle liegen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere aus dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis selbst sowie der Aufforderung zur Rechtfertigung und der Anzeige der Oö. Landesregierung vom 16. Dezember 2022 samt Beilagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen:

Hinweis: Die in der vorliegenden Entscheidung angeführten Gesetzesbestimmungen zu der im Tatzeitpunkt (6. Dezember 2022) geltenden bzw der

aktuellen Fassung können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformations-system des Bundes (RIS) unter https://www.aaa.at abgerufen werden.

III.2. Das LVwG Oö. hat in der gegenständlichen Rechtssache aufgrund der Behebung des Erkenntnisses vom 8. November 2024, LVwG-414235/10/BMa/TK, durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. April 2026, Ra 2025/02/0037-9, über die vorliegende Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 27. November 2023 (Spruchpunkt III. und IV. des Erkenntnisses des LVwG Oö.) neuerlich zu entscheiden und ist im fortgesetzten Verfahren im Rahmen der für die Aufhebung tragenden Gründe gemäß § 63 Abs 1 VwGG an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden (vgl dazu insb auch die Ausführungen unter Punkt III.5.).

Nach der geltenden Geschäftsverteilung des LVwG Oö. hat im zweiten Rechtsgang die nunmehr zuständige Richterin als Einzelrichterin zu entscheiden.

III.3. Die als erwiesen angenommene Tat – Umfang der Konkretisierung gemäß § 44a VStG

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Das erfordert in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens. Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (vgl insb zum Tatort und der Tatzeit etwa VwGH 21.06.2024, Ra 2022/02/0188).

III.4.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Entsprechend § 5 Abs 1 Satz 2 Oö. Wettgesetz hat ein Wettunternehmen die Tätigkeit in weiteren, nicht in der Bewilligung genannten Wettannahmestellen der Landesregierung unter Bekanntgabe des vorgesehenen Standorts (gegebenenfalls unter Anschluss einer Stellungnahme der Standortgemeinde) zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö. Wettgesetz begeht jemand, der eine Wettannahmestelle nicht an einem Ort gemäß § 5 Abs 1 betreibt oder wer den Betrieb einer Wettannahmestelle der Behörde nicht ordnungsgemäß zur Kenntnis bringt eine Verwaltungsübertretung. § 15 Abs 1 Z 2 Oö. Wettgesetz umfasst sohin zwei unterschiedliche Tatbestände, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise

verwirklicht werden. Bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des Oö. Wettgesetz darstellenden Tathandlung hat hervorzugehen, welchen der beiden Tatbestände des § 15 Abs 1 Z 2 leg cit der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll.

Die Bestrafung der bP in Spruchpunkt 1. des gegenständlichen Straferkenntnisses (sowie in der gleichlautenden Aufforderung zur Rechtfertigung) beruht darauf, dass das von ihr vertretene Unternehmen eine sonstige Wettannahmestelle (Online-Wetten) betrieben habe, ohne dies gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz Oö. Wettgesetz der Oö. Landesregierung zur Kenntnis gebracht zu haben. Es ist sohin in Hinblick auf § 15 Abs 1 Z 2 Oö. Wettgesetz nicht klar, welche der beiden Tatbestände durch diese vorgeworfene Tathandlung konkret verwirklicht werden sollte. Dieser Tatvorwurf in Zusammenhang mit der angegebenen verletzten Rechtsvorschrift (§ 5 Abs 1 zweiter Satz Oö. Wettgesetz 2015) und der Begründung deutet darauf hin, dass die bB der bP vorwerfen wollte, die gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz Oö. Wettgesetz erforderliche „Zurkenntnisbringung" an die Oö. Landesregierung nicht vorgenommen hat; diese gebotene Meldung sohin unterlassen zu haben. Dabei wäre der bP jedoch eine Verwirklichung des 2. Tatbestandes des § 15 Abs 1 Z 2 Oö. Wettgesetz hinreichend konkret vorzuwerfen gewesen. Diesbezüglich ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass hierbei der Tatort nicht – wie im gegenständlichen Straferkenntnis normiert – „ D__, E-Straße" zu lauten hätte, sondern vielmehr dieser am Sitz der vorgesehenen Behörde; konkret der Oö. Landesregierung in G__, gelegen wäre: So ist bei einem derartigen Tatvorwurf (keine entsprechende gebotene Information/Meldung an die zuständige Behörde) entscheidend für die Erfüllung dieser Verpflichtung, dass die Behörde vom Verpflichteten über die entsprechenden Umstände (hier konkret gemäß § 5 Abs 1 2. Satz Oö. Wettgesetz: Bekanntgabe der Tätigkeit in nicht in der Bewilligung genannten Wettannahmestellen weiteren Standorten) in Kenntnis gesetzt wurde, sohin die entsprechende Meldung (ggf samt Unterlagen; vgl § 5 Abs 1 2. Und 3. Satz Oö. Wettgesetz) bei ihr einlangt. Erfüllungsort für derartige Verpflichtungen wäre demnach der Sitz dieser Behörde, der damit der Tatort der Unterlassung einer (rechtzeitigen bzw vollständigen) Bekanntgabe (Meldung) ist (vgl dazu für viele etwa VwGH 18.12.2012, 2011/07/0171 mwN).

Wenn der – im Hinblick auf das unter Punkt 3. Ausgeführte – problematisch ungenaue Tatvorwurf als Vorwurf des Betriebs einer sonstigen Wettannahmestelle an einem anderen Ort als jenen gemäß § 5 Abs 1 leg cit zu verstehen ist, so wäre der Tatort eines derartigen Begehungsdeliktes – wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem bereits in der gegenständlichen Rechtssache ergangenen Erkenntnis vom 9. April 2026, Ra 2025/02/0037-9, instruktiv dargelegt hat – bei sonstigen Wettannahmestellen (Online-Wetten) der Serverstandort – welcher für die Anwendbarkeit des Oö. Wettgesetzes in Oberösterreich liegen müsste – der Tatort (vgl zu Tatort bei derartigen Begehungsdelikte für viele etwa VwGH 09.05.2023,

Ra 2022/02/0110). D__, ein Ort im Bundesland H__, wäre sohin keinesfalls der korrekte Tatort.

Sohin kann festgehalten werden, dass der in Spruchpunkt 1. angeführte Tatort jedenfalls nicht zutreffend ist. Beim Tatort handelt es sich jedoch um ein essenzielles Element der in den Spruch eines Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG aufzunehmenden als erwiesen angenommenen Tat. Zu einem Austausch dieses wesentlichen Tatbestandselementes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist das LVwG Oö. selbst dann nicht berechtigt, wenn sie damit nur einen der bB unterlaufenen Irrtum richtigstellen will (VwGH 19.09.1996, 96/07/0002 mwN). Folglich war bereits aus diesem Grund Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses zu beheben und das Strafverfahren einzustellen. Eine „Präzisierung" durch das LVwG Oö. wäre im vorliegenden Fall außerhalb der eingetretenen Verfolgungsverjährung angesichts der dadurch eintretenden Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte der bP das es sich, um § 44a Z 1 VStG zu genügen – wie soeben dargelegt – nicht um eine bloße Spezifizierung von Tatort und Tathandlung handeln würde, unzulässig.

III.4.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 4 Abs 1 Oö. Wettgesetz hat der Betrieb des Wettunternehmens gemäß den im Bewilligungsverfahren vorgelegten Wettbedingungen und Wettscheinen zu erfolgen. Wettbedingungen sind gemäß § 2 Z 7 leg cit allgemeine Geschäftsbedingungen, unter denen der Abschluss oder die Vermittlung der Wetten verbindlich zustande kommen. Gemäß § 15 Abs 1 Z 1 Oö Wettgesetz begeht eine Verwaltungsübertretungen – unter anderem – wer ein Wettunternehmen nicht gemäß den im Bewilligungsverfahren vorgelegten Wettbedingungen und Wettscheinen betreibt.

Mit Spruchpunkt 2. wird der bP vorgeworfen, dass die GmbH am 6. Dezember 2022 am Tatort E-Straße, *„Wettunternehmen entgegen den im Bewilligungsverfahren vorgelegten und von der Oö. Landesregierung bewilligten Wettbedingungen betrieben hat, da Wetten außerhalb der bewilligten Öffnungszeiten abgeschlossen wurden.*"

Diesbezüglich ist im Hinblick auf die konkret der bP vorgeworfene Verwaltungsübertretung wiederum auf die Anforderungen des § 44a Z 1 VStG hinzuweisen. So muss eine konkrete Tatumschreibung iSd § 44a Z 1 VStG bei der gegenständlich vorgeworfenen Nichteinhaltung behördlich bewilligter Wettbedingungen neben dem Umstand, dass die (konkret zu bezeichnende) Wettbedingungsbestimmung nicht eingehalten wurde, konkret alle Handlungen (oder Unterlassungen) anführen, durch welche diese Bedingung nicht eingehalten wurde (vgl zur diesbezüglich vergleichbaren Judikatur bei Auflagen etwa VwGH 16.03.2016, Ra 2016/04/0034). Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dies jedoch

nur abstrakt damit umschrieben, wonach „*Wetten außerhalb der bewilligten Öffnungszeiten abgeschlossen*" worden seien. Auch in der Aufforderung zur Rechtfertigung erfolgte keine anderweitige Konkretisierung. Die vollständige Anführung der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift und damit auch die Wiedergabe/Anführung der nicht erfüllten von der Oö. Landesregierung bewilligten Wettbedingung ist zwar zur Bejahung einer tauglichen Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs 2 VStG nicht erforderlich. Da jedoch weder im Spruch noch in der Aufforderung zur Rechtfertigung (oder durch eine andere Verfolgungshandlung) eine entsprechend konkrete (insbesondere auch mit der angegebenen Tatzeit im Einklang stehende, vgl dazu noch die Ausführungen im Anschluss) Handlung(en) vorgeworfen wurden und sohin die Tat nicht entsprechend den Bestimmungen des § 44a Z 1 VStG umschrieben wurde, war auch Spruchpunkt 2. zu beheben, insb auch da dieser ohne einer ansonsten bestehenden Gefährdung der Verteidigungsrechte bzw Doppelbestrafung der bP durch das LVwG Oö. nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren entsprechend dahingehend konkretisiert werden konnte. Auf die weiteren Punkte (insb. fragliche Anwendbarkeit des Oö. Wettgesetzes im konkreten Fall, etc.) war angesichts dessen nicht weiter einzugehen.

Weiters ist jedoch noch bezugnehmend auf bzw anschließend an das bereits unter Punkt III.3 Festgehaltene hervorzuheben, dass der Spruch nicht nur die Sachverhaltselemente, von denen die Zuordnung eines Tatverhaltens zu den Merkmalen des Straftatbestands abhängt, zu bezeichnen hat, sondern grundsätzlich auch die Anführung des Zeitpunkts der Begehung der Tat, und falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art zu umfassen (vgl. zur Maßgeblichkeit bzw Möglichkeit der Richtigstellung der Tatzeit für viele etwa VwGH 04.02.2026, Ra 2025/10/0013 mwN). Als Tatzeitpunkt wurde in Spruchpunkt 2. der 6. Dezember 2022 normiert und ausgeführt, dass an diesem Tag entgegen den im Bewilligungsverfahren vorgelegten und von der Oö. Landesregierung bewilligten Wettbedingungen betrieben wurde, da Wetten außerhalb er bewilligten Öffnungszeiten abgeschlossen wurden. Aus der Begründung geht hervor, dass am 16. Juli 2022 insgesamt 5 Wetten an der Station 63169 – sonstige Wettannahmestelle abgeschlossen wurden, welche außerhalb der bewilligten Öffnungszeiten der Wettannahmestelle liegen, abgeschlossen wurde. Insofern besteht auch dahingehend ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung, der außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nicht vom LVwG Oö. sanierbar wäre.

III.5. Zusammenfassung und Ergebnis

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG hat das Verwaltungsgericht von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet.

Mangels Anlastung eines entsprechend strafbaren Verhaltens durch die belangte Behörde waren – wie bereits zuvor dargelegt – beide Spruchpunkte des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Eine Präzisierung einer im Sinne des § 44a Z 1 VStG nicht ausreichend umschriebenen Tat, zu welcher das Veraltungsgericht im Beschwerdeverfahren berechtigt und verpflichtet wäre, war im vorliegenden Fall angesichts der bereits zuvor dargelegten Umstände nicht möglich (vgl zur Thematik der Präzisierung durch das VwG für viele VwGH 06.05.2025, Ra 2025/02/0050 mwN).

Da bereits aus diesen Gründen das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war, war auch den vom Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 9. April 2026, Ra 2025/02/0037-9, für die Aufhebung der LVwG-Entscheidung vom 8. November 2024 dargelegten tragenden Gründe für die Zulässigkeit und Begründetheit der Revision (sekundärer Feststellungsmangel iHa Standort des Servers im Tatzeitpunkt) nicht weiter nachzugehen; konkret waren angesichts der jedenfalls schon aus den zuvor dargelegten Gründen vorzunehmenden Behebung und Einstellung keine weiteren entsprechenden Sachverhaltsfeststellungen zur Frage des Serverstandortes zum Tatzeitpunkt zu treffen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig und es wird auch nicht von der vorliegenden einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatort bei Melde-/Anzeigeverpflichtungen bzw der Rechtsprechung zu den Anforderungen an bzw zur Korrigierbarkeit des Spruchs eines Straferkenntnisses durch das Verwaltungsgericht gemäß § 44a VStG abgewichen (vgl dazu insb die unter Punkt III. angeführten Judikate). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger